

**R + W – Stiftung
Klingenberg**

SATZUNG

Satzung

der R + W – Stiftung in Klingenberg.

Präambel

¹Die Stifterin, die R + W Antriebselemente GmbH mit Sitz in Klingenberg, errichtet die Stiftung mit dem Ziel, Teile ihres durch erfolgreiche Unternehmensführung erworbenen Vermögens gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu widmen. ²Nach dem Willen der Stifterin soll die Stiftung dieses Ziel durch die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Kupplungstechnologie und von Projekten zur Unterstützung notleidender Kinder verfolgen.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

¹Die Stiftung führt den Namen „R + W – Stiftung“. ²Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Klingenberg.

§ 2**Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Kupplungstechnologie und von Projekten zur Unterstützung notleidender Kinder in aller Welt.**
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:**
- 1. Auslobung und Vergabe von Innovationspreisen an Unternehmen aus dem Bereich der Kupplungstechnologie**
 - 2. Förderung konkreter Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Kupplungstechnologie**
 - 3. Förderung von Projekten zu Gunsten notleidender Kinder, zum Beispiel auf den Gebieten der allgemeinen Ausbildung, der medizinischen Versorgung und der Kinderbetreuung.**
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.**

§ 3**Einschränkungen**

- (1) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig. ²Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4**Stiftungsvermögen**

- (1) ¹Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. ²Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) ¹Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig.
²Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) ¹Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. ²Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand,
2. der Stiftungsrat.

(2) ¹Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. ²Anfallende Auslagen werden ersetzt. ³Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, von denen eines als Vorsitzender bestellt wird. ²Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. ³Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Stiftungsrats - im Amt.
- (2) ¹Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands werden durch die Stifterin bestellt. ²Alle späteren Bestellungen obliegen Herrn Michael Wöber. ³Dieser kann sein Recht zur Bestellung auf eine geeignete Person seiner Wahl übertragen. ⁴Gleiches gilt für jede Person, auf die das Recht zur Bestellung übertragen wurde. ⁵Existiert keine Person im Sinne der Sätze 2 bis 4, obliegt die Bestellung dem Stiftungsrat.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) ¹Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. ⁴Von den Beschränkungen des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayStG sind die Mitglieder des Stiftungsvorstand befreit.
- (2) ¹Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

- (3) ¹Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. ²Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. ³Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
1. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter
 2. ~~Ziele~~^{Ziele}~~Ergebnisse~~, des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).
- (4) ¹Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. ²Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags ist entbehrlich.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus vier bis sechs Mitgliedern. ²Sie werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. ³Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Stiftungsrats - im Amt.
- (2) ¹Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats werden durch die Stifterin bestellt. ²Alle späteren Bestellungen obliegen Herrn Michael Wöber. ³Dieser kann sein Recht zur Bestellung auf eine geeignete Person seiner Wahl übertragen. ⁴Gleiches gilt für jede Person, auf die das Recht zur Bestellung übertragen wurde. ⁵Existiert keine Person im Sinne der Sätze 2 bis 4, obliegt die Bestellung dem Stiftungsrat.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 11**Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) ¹Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. ² Er beschließt insbesondere über
1. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 1,
 2. die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2,
 3. die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5,
 4. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 5. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 12**Geschäftsgang des Stiftungsrats**

- (1) ¹Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. ²Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. ³Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.
- (2) ¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. ²Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.

- (3) ¹Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. ³Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung, die zur Niederschrift zu nehmen ist, durch ein anwesendes Mitglied bei der Abstimmung vertreten lassen. ⁴Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (4) ¹Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) ¹Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) ¹Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. ²Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. ³Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) ¹Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stif-

tungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. ²Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) ¹Beschlüsse nach Absatz 1 und nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. ²Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

¹Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den SOS Kinderdorf e.V., Renatastraße 77 in 80693 München. ²Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks „Förderung von Projekten zur Unterstützung notleidender Kinder in aller Welt“ unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Unterfranken.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsbe-
rechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Unterfranken in Kraft.

Anlage

zu § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der R + W-Stiftung

Das Stiftungsvermögen setzt sich wie folgt zusammen

Art	Wert
1. Barvermögen	50.000,-- €